

a été enlevée au débiteur dans l'intérêt des créanciers, sans examen préalable de la question de savoir s'il est vraiment débiteur, comme c'est le cas pour le séquestre, la prise d'inventaire et la saisie provisoire. Dès que le débiteur est dans l'impossibilité de le faire lui-même, c'est au préposé qu'il incombe, dans l'intérêt et des créanciers et du débiteur, de sauvegarder par une vente la valeur des objets d'une dépréciation rapide ou dispendieux à conserver. Il est possible qu'une mesure de ce genre s'impose avant que l'une ou l'autre partie ait la faculté de nantir le juge, par exemple lorsqu'il est procédé à l'inventaire des objets soumis au droit de rétention pour garantir un loyer non encore échu. Dans des cas de ce genre l'obligation du préposé de prendre les mesures conservatoires nécessaires découle du principe général consigné à l'art. 100 LP et dont l'art. 124 ne constitue qu'une simple application. Il est vrai que ces deux dispositions ne visent directement que l'éventualité où les objets en question ont déjà été saisis. La prise d'inventaire et le séquestre produisent toutefois, quant à la restriction des droits du débiteur, pour ainsi dire les mêmes effets que la saisie proprement dite et l'application par analogie, aux objets inventoriés ou séquestrés, du principe consacré expressément par la loi à l'égard des objets saisis se justifie parfaitement, puisque la prise d'inventaire et le séquestre apparaissent comme des saisies *provisionnelles*. Aussitôt par contre que le juge est nanti d'une action relative aux objets séquestrés ou inventoriés, il est évidemment mieux à même d'ordonner les mesures de conservation propres à assurer la sauvegarde des divers intérêts en jeu.

Le préposé a donc le droit d'appliquer l'art. 124 aussi aux objets inventoriés, tant que le juge n'a pas été requis de trancher la question de savoir si un droit de rétention existe, oui ou non, sur les objets en cause.

3. — Dans le cas particulier il est constant qu'un procès est pendant au sujet de la créance du bailleur et, par voie de conséquence, au sujet de son droit de rétention sur les objets dont il a été pris inventaire. Le juge peut donc ordonner des

mesures conservatoires touchant les objets inventoriés. Cela étant, le préposé ne saurait exercer, concurremment avec le juge, les droits que lui donne l'art. 124 et le recours doit être écarté.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites
prononce :

Le recours est écarté dans le sens des considérants.

133. *Entscheid vom 15. November 1909 in Sachen von 83 Mitgliedern der Schneidergewerkschaft St. Gallen.*

Art. 69 Ziff. 1 SchKG: Pflichten des Betreibungsamts bei der Abfassung des Zahlungsbefehls. Recht der Mitgläubiger, für den Fall der gleichzeitigen Betreibung des Schuldners die Ausstellung eines einzigen, ihre sämtlichen Namen aufführenden Zahlungsbefehls zu verlangen, sofern sie einen gemeinsamen Vertreter haben.

A. — Durch Verpflichtungsakt vom 1. Juli 1908 hat sich Mathias Babanitz, damaliger Kassier der Schneidergewerkschaft St. Gallen, dieser — im Handelsregister nicht eingetragenen — Gewerkschaft gegenüber zur Rückerstattung des unter seiner Kassaführung zu Tage getretenen Fehlbetrages von 179 Fr. 92 Cts. mittelst monatlicher Ratenzahlungen von 5 Fr. verpflichtet.

Gestützt hierauf stellte das Advokaturbureau Scherrer-Füllmann am 7. September 1909 beim Betreibungsamt St. Gallen im Namen von 83 Mitgliedern der Schneidergewerkschaft ein Betreibungsbegehren gegen Babanitz für 164 Fr. 92 Cts. und verlangte ausdrücklich, daß die Namen aller 83 betreibenden Gläubiger wörtlich im Zahlungsbefehl aufzuführen seien.

Das Betreibungsamt entsprach diesem Begehren nicht, sondern nannte im Zahlungsbefehl vom 9. September als Gläubiger: „Die Mitglieder der Schneidergewerkschaft in St. Gallen“. Der Schuldner erhob Rechtsvoranschlag „wegen ungerechter Forderung“.

B. — Auf die Weigerung des Betreibungsamtes, einem erneuten Begehren des Advokaturbureaus Scherrer-Füllmann um

Aufnahme sämtlicher 83 Gläubiger in den Zahlungsbefehl Folge zu leisten, unter Hinweis darauf, daß der Schuldner nicht aus einem formellen Grunde Rechtsvorschlag erhoben habe, betraten die Gläubiger den Beschwerdeweg.

Beide kantonale Instanzen haben die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die untere Aufsichtsbehörde geht davon aus, daß es sich in casu nach der eigenen Darstellung der Beschwerdeführer nicht um eine Solidarschuld, sondern um eine Forderung einzelner Mitglieder der Gewerkschaft gegenüber einem Dritten handle. Der Schuldner könne daher jedem einzelnen seiner Gläubiger gegenüber besondere Einreden erheben. Unter diesen Umständen müsse für jeden Gläubiger ein besonderer Zahlungsbefehl ausfertigt werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde ihrerseits stellt darauf ab, daß im Verpflichtungsakt nicht etwa 83 Mitglieder der Schneidergewerkschaft als Gläubiger genannt werden, sondern die Gewerkschaft als solche. Das Betreibungsamt habe sie daher mit Recht auf dem Zahlungsbefehl als Gläubigerin bezeichnet.

C. — Den oberinstanzlichen Entscheid haben die Rekurrenten rechtzeitig und unter Erneuerung ihres Begehrens ans Bundesgericht weitergezogen. Sie führen aus, das Betreibungsamt habe sich nicht nach den Gründen der gleichzeitigen Betreibung zu erkundigen und an einem richtig gestellten Betreibungsbegehren willkürliche Änderungen anzubringen. In casu sei die getroffene Änderung zudem materiell direkt unrichtig, indem nicht alle heutigen Mitglieder der Gewerkschaft forderungsberechtigt seien. Die Art des Schuldverhältnisses sei überhaupt von den Aufsichtsbehörden nicht zu untersuchen, sondern einzig die Frage, ob den Rekurrenten das Recht zustehe, zu verlangen, daß sie als betreibende Gläubiger sämtlich auf einem und demselben Zahlungsbefehl aufzuführen seien.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Es ist den Rekurrenten darin beizupflichten, daß das Betreibungsamt St. Gallen nicht berechtigt war, im Zahlungsbefehl an Babanitz an Stelle der Namen sämtlicher 83 Rekurrenten als Gläubiger ganz allgemein „Die Mitglieder der Schneidergewerkschaft in St. Gallen“ anzugeben. Aus Art. 69 Ziff. 1 in

Verbindung mit Art. 67 Ziff. 1 SchKG ergibt sich, daß es entweder die Namen sämtlicher 83 Gläubiger in den Zahlungsbefehl hätte aufnehmen oder aber, wenn es das Betreibungsbegehren als unstatthaft erachtete, sich überhaupt hätte weigern sollen, demselben Folge zu leisten. Hieran vermag auch die Argumentation der Vorinstanz nichts zu ändern, da ja die Betreibung von den 83 Gläubigern in ihrem eigenen Namen und nicht im Namen der Schneidergewerkschaft verlangt worden war. Dazu kommt, daß entgegen der von der kantonalen Aufsichtsbehörde ihrem Entscheid zugrunde gelegten Annahme im Zahlungsbefehl tatsächlich gar nicht die Schneidergewerkschaft als solche als Gläubigerin angegeben ist. Der Vorentscheid ist daher offenbar unzutreffend.

Da die Rekurrenten jedoch davon abgesehen haben, die Aufhebung des vom Betreibungsamt St. Gallen am 9. September ausgestellten Zahlungsbefehls zu verlangen, braucht die Gesetzwidrigkeit desselben nicht weiter erörtert zu werden. Die vorliegende Beschwerde richtet sich nur gegen die Weigerung des Betreibungsamts St. Gallen, dem erneuten Begehren der Rekurrenten um Ausstellung eines sämtliche 83 Gläubiger aufführenden Zahlungsbefehls zu entsprechen, und es ist daher nur die Gesetzmäßigkeit dieser letzteren Verfügung zu prüfen.

2. — Diesfalls fällt in Betracht, daß das Betreibungsamt weder den Bestand noch die Natur der Forderung zu untersuchen hat, welche in Betreibung gesetzt werden soll, sondern lediglich, ob das Betreibungsbegehren sich vom betreibungsrechtlichen Standpunkt aus als statthaft erweist oder nicht. Bejahendenfalls hat es dem Begehren ohne weiteres Folge zu geben.

In casu hatte somit das Betreibungsamt, wie die Rekurrenten mit Recht geltend machen, einzig zu entscheiden, ob diese ein Recht darauf hatten, daß die Einleitung der Betreibung gegen ihren Schuldner Babanitz entsprechend ihrem Begehren mittelst Zustellung eines einzigen ihre sämtlichen Namen aufführenden Zahlungsbefehls erfolge.

Im allgemeinen ist nun allerdings zuzugeben, daß nach dem System des Betreibungsgesetzes für jede Forderung eine besondere Betreibung eingeleitet werden muß, m. a. W. es kann eine und dieselbe Betreibung nur für eine und dieselbe Forderung angehoben werden und damit in der Regel auch nur ein einziges passives

Subjekt haben. Diese Lösung, welche sich auch schon aus der Fassung des Gesetzes ergibt, ist zudem die einzig praktisch durchführbare. Man denke nur an die unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche sich einstellen würden, wenn nicht von allen Schuldnern Rechtsvorschlag erhoben oder wenn nicht allen Schuldnern gegenüber Rechtsöffnung erteilt würde.

Trotzdem hat das Gesetz in Art. 70 Abs. 2 die Möglichkeit gegeben, dann, wenn mehrere Mitschuldner betrieben werden, die einen gemeinsamen Vertreter haben, sie nur mit einem einzigen Zahlungsbefehl zu betreiben.

Für den entgegengesetzten Fall der gleichzeitigen Betreibung eines und desselben Schuldners durch mehrere Mitgläubiger hat das Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift aufgestellt, doch steht einer analogen Regelung desselben kein triftiger Grund entgegen. Vielmehr ist zu sagen, daß, solange die mehreren Gläubiger als Streitgenossen auftreten und durch einen gemeinsamen Vertreter handeln, vom betreibungsrechtlichen Standpunkt aus nicht die mindeste Notwendigkeit besteht, für eine solche Betreibung so viele Zahlungsbefehle auszustellen als Gläubiger vorhanden sind. Demnach sind Mitgläubiger, sofern sie einen gemeinsamen Vertreter haben, als berechtigt anzusehen, die Ausstellung eines und desselben ihre sämtlichen Namen aufführenden Zahlungsbefehls und dessen Zustellung an den Schuldner einerseits und an ihren Vertreter anderseits zu verlangen. Damit wird eine wesentliche Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens erzielt, ohne daß irgendwelche den Parteien von Gesetzes wegen gewährleistete Rechte beeinträchtigt werden. Es muß daher den Rekurrenten ihr Begehren zugesprochen werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Aufhebung des Vorentscheides das Betreibungsamt St. Gallen angewiesen, dem Begehren der Rekurrenten um Ausstellung eines ihre sämtlichen Namen aufführenden Zahlungsbefehls gegen Babanitz zu entsprechen.

134. Entscheid vom 15. November 1909 in Sachen Senft.

Art. 131 Abs. 1 SchKG: Unzulässigkeit der Anweisung noch nicht verfallenen Lohnes an Zahlungsstatt. — Recht des Betreibungsbeamten, die gepfändete Lohnquote im Fall der Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse während der Lohnverhaftung zu erhöhen oder zu reduzieren.

A. — Auf Begehren des Rekurrenten Eduard Senft, Handelsmannes in Basel, wurde dem Ab. Zinniker = Näf, Postbureau diener daselbst, am 5./6. August 1909 vom Betreibungsamt Baselstadt u. a. eine monatliche Lohnquote von 60 Fr. auf die Dauer eines Jahres gepfändet. Am 6. Oktober stellte der Rekurrent das Verwertungsbegehren, indem er speziell auch gestützt auf Art. 131 Abs. 1 SchKG die Anweisung des noch nicht verfallenen Lohnes an Zahlungsstatt verlangte.

B. — Infolge der Weigerung des Betreibungsamts, diesem letztern Begehren zu entsprechen, betrat der Rekurrent den Beschwerbeweg und verlangte, es sei das Betreibungsamt anzuhalten, die fragliche Anweisung vorzunehmen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde mit Entscheid vom 20. Oktober 1909 unter Berufung auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und namentlich auf die Entscheide in Sachen Gut (2. März 1897) und Iselin (8. Juni 1909), wonach gepfändeter Lohn, solange nicht verdient, weder versteigert noch durch Überweisung an den Gläubiger verwertet werden könne, als unbegründet abgewiesen.

C. — Gegen diesen Entscheid hat Senft rechtzeitig und unter Erneuerung seines Begehrens ans Bundesgericht recurriert.

Zur Begründung macht der Rekurrent geltend, die Heranziehung der bundesgerichtlichen Entscheide in Sachen Gut und Iselin rechtfertige sich nicht, da es sich im erstern Fall um bereits versteigerte Lohnabzüge handelte und im zweiten um die Versteigerung noch nicht abverdienten Lohnes, während er nur Anweisung der gepfändeten Lohnabzüge an Zahlungsstatt verlange. Bei dem erstern Verfahren ergebe sich in der Regel für den betriebenen Schuldner ein Verlust, den er zu ersetzen habe; bei der Anweisung an